

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 GastG LSA

<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige <input type="checkbox"/> Aufgabe des Betriebes	Entgegennehmende Behörde:	
	Sachbearbeiter/in:	Zimmer-Nr.:
Gemeinde der Betriebsstätte (Gemeindekennzahl):	Telefon:	
	Fax:	
Datum:	AZ / Vorgangs-Nr.:	
E-Mail:		

- Anzeige für einen **Betrieb auf Dauer** (§ 2 Abs. 1 GastG LSA)
 einen **vorübergehenden Betrieb** (§ 2 Abs. 2 GastG LSA)

Angaben zum Anzeigenden / zur natürlichen Person / zum gesetzlichen Vertreter

Familiennamen, Vorname(n), ggf. Geburtsname, falls von Familiennamen abweichend		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
PLZ, Wohnort, Straße	Erreichbarkeit Tel.: , Mobil: Fax: , E-Mail:	

Angaben zur juristischen Person

Name / Bezeichnung	
Handelsregisternr.	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Vertretungsberechtigte Person	
Vorname, Name Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

weitere gesetzliche Vertreter:

Familiennamen, Vorname(n), ggf. Geburtsname, falls von Familiennamen abweichend		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, PLZ, Wohnort	Erreichbarkeit Tel.: , Mobil: Fax: , E-Mail:	

Familiennamen, Vorname(n), ggf. Geburtsname, falls von Familiennamen abweichend		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, PLZ, Wohnort	Erreichbarkeit Tel.: , Mobil: Fax: , E-Mail:	

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 GastG LSA

Angaben zum Betrieb

Ort / Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Betriebsart <input type="checkbox"/> Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> unselbständige Zweigstelle
Betriebsdauer: <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Beginn / Änderung / von: Ende / bis </div>	
besonderer Anlass:	
Zum Verkauf vorgesehenes Angebot:	
<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke zur Abgabe über die Straße	<input type="checkbox"/> vorgefertigte Speisen <input type="checkbox"/> Speisen mit hohem Vorfertigungsgrad <input type="checkbox"/> selbst zubereitete Speisen
Regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen (Musik, Tanz u.ä.) <input type="checkbox"/> Ja: welche:	

Anlagen (zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 8 Abs. 1 GastG LSA)

- Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG)	<input type="checkbox"/> beigelegt	<input type="checkbox"/> beantragt
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs.1 GewO)	<input type="checkbox"/> beigelegt	<input type="checkbox"/> beantragt
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Amts- / Vollstreckungsgericht, § 882 h Abs. 1 ZPO)	<input type="checkbox"/> beigelegt	<input type="checkbox"/> beantragt
- Auskunft aus dem Konkurs-/Insolvenzverzeichnis (Amts-/Insolvenzgericht, § 26 Abs. 2 S. 1 InsO)	<input type="checkbox"/> beigelegt	<input type="checkbox"/> beantragt
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts oder - behördliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, nicht älter als 1 Jahr	<input type="checkbox"/> beigelegt	<input type="checkbox"/> beantragt

Hinweis:

Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe auf Dauer betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem Beginn anzuzeigen, § 2 Abs. 1 S. 1 GastG LSA. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte, die Erweiterung des Angebotes und die Aufgabe des Betriebes. Diese Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, § 2 Abs. 1 S. 3 GastG LSA.

Wer ein Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass und nur vorübergehend betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen, § 2 Abs. 2 S. 1 GastG LSA. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt, § 2 Abs. 2 S. 4 GastG LSA.

Datum, Unterschrift des Anzeigenden

Empfangsbestätigung der Behörde (Unterschrift / Siegel)

Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 3 GastG LSA den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, bei vorübergehendem Betrieb auch an Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.